Objekttyp:	TableOfContent
Zeitschrift:	Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz
Band (Jahr):	56 (1919)
PDF erstellt a	am: 26.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Inhalts-Verzeiczuis.

	Seite
1919	II - XII
Die Missionsstation Langnau a. A	XII—XVI
Paramenten-Depot	1—3
Der Paramentenverein der Stadt Luzern	3
Bücher-Depot	3 - 5
47. Jahresbericht des schweizerlichen Frauenhilfsvereins	6 - 11
Die unterstützten Missionsstationen	12 - 98
Italiener-Missionen in der Schweiz	99
Polenpastoration	99
Rechnung über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben:	
Einnahmen	100 —126
Ausgaben	126132
Einnahmen	
a) Reue Bergabungen	132— 135
b) Ertragaben pro 1919	135 —138
Rechnung über die Vergabungen mit festgesetzter Bestimmung	138 —139
Rapital-Rechnung pro 1919	140
Rassa-Rechnung pro 1919	141
Bestand-Rechnung pro Ende 1919	142
	143—144
Rechnung über den Jahrzeitenfond	144—146
Anhang	146
	147
	147

- § 12. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung und Bericht abzulegen, welche zu Handen der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren sind.
- § 13. Als offizielle Publikationsorgane werden die "Schweizerische Kirchenzeitung", der "Schweizer Katholik" und die "Semaine catholique" bezeichnet.
- § 14. Eine ganze oder teilweise Revision dieser Statuten erfordert zwei Drittel Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder und bedarf der in § 10 genannten Zustimmung der hochwürdigsten Bischöfe und der Genehmigung durch das Zentralkomitee des Schweizer. Katholischen Volks=
- § 15. Sollte aus irgend einem Grunde die "Inländische Mission" ihre rechtliche Existenz einbüßen, so entscheiden die röm.-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stiftungszweckes und der speziellen Zwecke der einzelnen Fonds.
- § 16. Hiedurch werden die Statuten vom 30. April 1884 und vom Jahre 1905 außer Kraft erklärt.

Luzern, den 17. März 1915.

Bestimmungen über den Jahrzeitenfond.

1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der Inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen "Jahrzeitenfond der Inländischen Mission".

2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

3. Der Verein für Inländische Mission sorgt dafür, daß das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf 3½ % festgesett. Der Ueberschuß infolge allfällig höherer Verzinsung fällt in die Verbrauchs-kasse der Inländischen Mission.

- 4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katho-lischen Kultus entzogen werden, so hat der Verein für Inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der Inländischen Mission zuzu-weisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.
- 5. Laut Bestimmung der hochwürdigsten Bischofskonserenz vom Jahre 1913 werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen und zwar nur mehr auf die Dauer von höchstens 50 Jahren. Das Stiftungs-kapital beträgt mindestens 150 Fr. Bei diesen neuen Stiftungen geht das Dotationskapital nach 50 Jahren (eventuell nach Ablauf der für die Stift-messe bestimmten Zeit) in Besitz der Inländischen Mission über.

Zur Zirkulation.

1.	Chair atom 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
A TOP	Action of sections of sections of sections of the section of the s
2.	procession is a superior to the second of th
۵.	
3.	
J.	
4.	
4.	
5.	community and and an amount of the
-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
6.	
	The state of the s
0	the trade from the shift of the
	The Karley of the Control of the Con
10.	
75-17	
11.	
12 .	